

Hinweise zum Antrag auf Eintragung in die BESONDERE LISTE DER ZUGELASSENEN VERTRETER IN GESCHMACKSMUSTERANGELEGENHEITEN beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) gemäß Artikel 78 der Verordnung des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV)

1. Wer kann in die Liste zugelassener Vertreter eingetragen werden?

Für die Eintragung in die besondere Liste zugelassener Vertreter gemäß Artikel 78 GGV müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der/die Antragsteller/in muss die Staatsangehörigkeit eines der EU-Mitgliedstaaten besitzen;
- er/sie muss seinen/ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in der Union haben;
- er/sie darf nicht in der unter Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b UMG genannten Liste eingetragen sein. Personen, die in dieser Liste eingetragen sind, sind bereits zur Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten berechtigt;
- er/sie muss befugt sein, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines EU-Mitgliedstaats zu vertreten.

Ist in einem EU-Mitgliedstaat die Berechtigung zur Vertretung natürlicher oder juristischer Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten an den Erwerb besonderer beruflicher Befähigungen gebunden, muss der Antragsteller diese besondere berufliche Befähigung erworben haben. Besteht in einem EU-Mitgliedstaat kein solches Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, muss der Antragsteller mindestens fünf Jahre lang regelmäßig als zugelassener Vertreter für Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Mitgliedstaates tätig gewesen sein.

Das Erfordernis einer mindestens fünfjährigen Ausübung des Berufs gilt nicht für Personen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt nach den Vorschriften dieses Mitgliedstaates amtlich festgestellt worden ist.

Des Weiteren kann der Exekutivdirektor des EUIPO den Antragsteller von dem Erfordernis der mindestens fünfjährigen Berufsausübung befreien, wenn diese/r nachweist, dass er/sie die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat. Ferner ist unter besonderen Umständen eine Befreiung von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit durch den Exekutivdirektor des EUIPO möglich.

Die in der besonderen Liste eingetragenen Personen sind nur dazu berechtigt, Dritte in Verfahren in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem EUIPO gemäß Artikel 78 Absatz 2 GGV zu vertreten.

2. Welche Länder stellen besondere Anforderungen an Geschmacksmusteragenten?

In einigen Ländern sind besondere Prüfungen oder eine regelmäßige, mindestens fünfjährige Tätigkeit in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem betreffenden nationalen Amt vorgeschrieben. Die nationalen Rechtsvorschriften sollten geprüft werden, um festzustellen, ob solche Anforderungen bestehen.

Die nachstehenden Länder stellen besondere Anforderungen an Geschmacksmusteragenten. Für diese Geschmacksmusteragenten werden folgende Bezeichnungen verwendet:

LAND	Bezeichnung für Geschmacksmusterbeauftragte
Belgien	Modellengemachtigde, Conseil en modèles
Tschechische Republik	Patentový zástupce (gleiche Bezeichnung wie für Markenagent)
Dänemark	Varemaerkefuldmaegtig
Estland	Patendivolinik (gleiche Bezeichnung wie für Markenagent)
Finnland	Tavaramerkkiasiamies, Varumaerkesombud
Frankreich	Conseil en Propriété Industrielle
Irland	Registered Patent Agent
Italien	Consulente in brevetti
Lettland	Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas
Luxemburg	Conseil en Propriété Industrielle
Rumänien	Consilier in proprietate industrială (modele)
Schweden	Varumaerkesombud
Niederlande	Modellengemachtigde
Vereinigtes Königreich	Registered Patent Agent

3. Wer kann nicht in die Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten eingetragen werden?

Rechtsanwälte werden nicht in die besondere Liste von Vertretern in Geschmacksmusterangelegenheiten gemäß Artikel 78 Absatz 4 GGV eingetragen (vgl. Mitteilung Nr. 10/02 des Exekutivdirektors des EUIPO vom 28. Juni 2002).

Die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten ist subsidiär. Das EUIPO weist alle Anträge auf Eintragung in die besondere Liste zurück, die von Personen gestellt werden, die bereits in die Liste gemäß Artikel 89 GMV eingetragen sind oder zur Eintragung in diese Liste berechtigt sind.

Die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten gilt nicht für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen eine berufliche Befähigung erforderlich ist, die die Bereiche Marken, Geschmacksmuster und Patente umfasst. Dies trifft zu auf Österreich („Patentanwälte“), Deutschland („Patentanwälte“), Portugal („Agentes Oficiais da Propriedade Industrial“), Spanien („Agentes de la Propiedad Industrial“), die Niederlande („Octrooigemachtigden“), Luxemburg („conseils en propriété industrielle“), Frankreich („conseils en propriété industrielle“), Estland („Patendivolinik“, der die Prüfung für Marken und Geschmacksmuster abgelegt hat), Ungarn („szabadalmi ügyvivo“), Litauen („Patentinis patiketinis“), Polen („Rzecznik Patenowy“), Slowakei („Patentový Zástupca“), Slowenien („Patentni zastopnik, Zastopnik za modele in znamke“), Rumänien („Consilieri in proprietate industrială“) und Bulgarien („Представител По Индустириална Собственост“).

Personen aus diesen Mitgliedstaaten, die diese Berufsbezeichnungen führen dürfen, müssen ihre Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter gemäß Artikel 89 GMV beantragen.

Im Falle Maltas, wo eine besondere berufliche Befähigung nicht existiert, besteht keine Möglichkeit zur Aufnahme in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten. Folglich müssen Personen aus Malta die Eintragung in die Liste nach Artikel 89 GMV beantragen, sofern sie die darin aufgeführten Bedingungen erfüllen.

In Zypern, wo das Gesetz über Geschmacksmuster („Design Law“) im Jahr 2002 in Kraft trat, ist keine besondere berufliche Befähigung für die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten erforderlich. Es existiert keine Liste der Personen, die regelmäßig mindestens fünf Jahre lang als Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten vor diesem Amt tätig waren. Daher ist die Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 78 GGV nicht möglich.

In Griechenland und Zypern, wo nur Rechtsanwälte die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten wahrnehmen dürfen, besteht keine Möglichkeit zur Eintragung in die besondere Liste.

4. Antrag und Bescheinigung

Die Eintragung in die besondere Liste zugelassener Vertreter erfolgt auf Antrag, der in jedem Einzelfall auf dem dafür vom Amt zur Verfügung gestellten Antragsformular einzureichen ist. Die Sprache, in der der Antragsteller seinen Antrag beim EUIPO eingereicht hat, wird, sofern sie eine Sprache des Amtes ist, für die weitere Korrespondenz zwischen dem Amt und dem Antragsteller verwendet.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines EU-Mitgliedstaats beizufügen. In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen (Staatsangehörigkeit, Geschäftssitz oder Arbeitsplatz, Befugnis zur Vertretung) erfüllt sind.

Das Antragsformular ist vom Antragsteller auszufüllen und an das jeweilige nationale Amt zu senden. Dieses Amt stellt dann die Bescheinigung (Seite 2 des Antragsformulars) aus. Das ausgefüllte Antragsformular wird zusammen mit der ausgestellten Einzelbescheinigung – je nach Praxis dem jeweiligen nationalen Amt – entweder an den Antragsteller zurückgesandt, der den Antrag sodann an das EUIPO weiterleitet, oder aber von diesem Amt direkt an das EUIPO geschickt. Einige nationale Ämter lassen dem Antragsteller die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten.

Die nationalen Ämter stellen keine Sammelbescheinigung für die Eintragung in die Liste gemäß Artikel 78 GGV aus.

5. Antragsformular

Das Antragsformular zusammen mit der Bescheinigung steht in allen Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung. Die Antragsformulare sind bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten bzw. dem Benelux-Markenamt erhältlich. Sie können auch von der Website des Amtes <http://oami.europa.eu/de/design/form.htm> herunter geladen oder beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum unter folgender Adresse angefordert werden:

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
Avenida de Europa, 4
E-03008 Alicante

SPANIEN

Telefon: (+34) 965 139 100 - Fax: (+34) 965 131 344

information@oami.europa.eu